Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.01 Sö/Gr

BEKANNTMACHUNG

der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 20.12.1988

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 15.12.1988 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie die dazu gehörende Begründung vom 15.9.1988 beschlossen.

Durch die Änderung wird für das Grundstück Gemarkung Everswinkel, Flur 31, Flurstück 616, die überbaubare Fläche geringfügig erweitert.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I" im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Esch I" in der Fassung der 9. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr
montags	14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Der geänderte Planbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV. NW. S. 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 20.12.1988

Poll

(Poll)
-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERSWINKEL

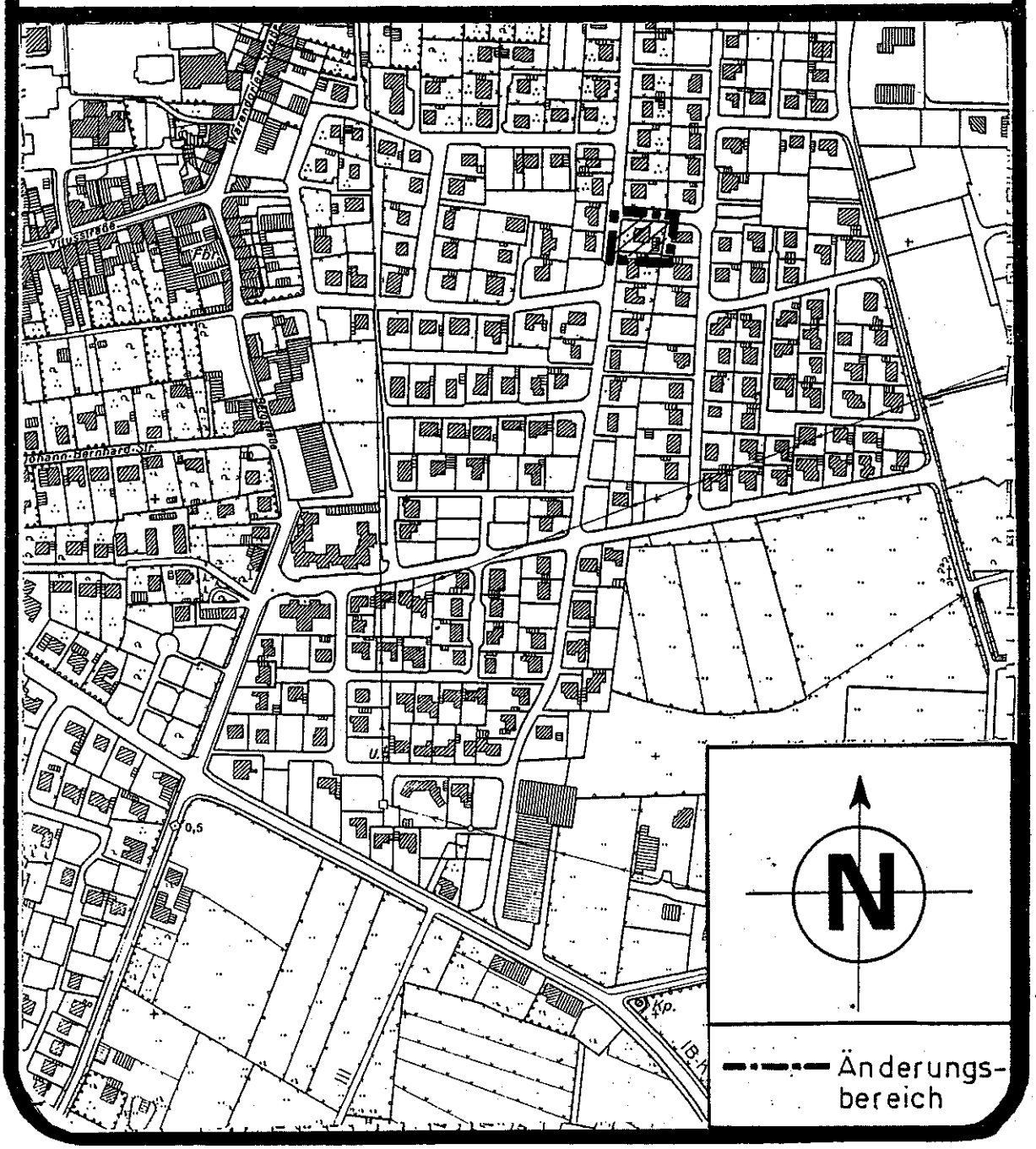

Übersichtsplan M. 1 : 5000

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Esch I"